

## **Satzung des Thüringer Heilbäderverbandes e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen  
Thüringer Heilbäderverband e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Sulza und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat den Zweck der Interessenvertretung seiner Mitglieder in Form der Umsetzung folgender Hauptaufgaben:
  - a) generell das Bäderwesen in Thüringen aufzubauen bzw. zu entwickeln
  - b) bei der Erstellung gesetzlicher Grundlagen auf Landesebene, im Landesfachausschuss Kur- und Bäderwesen des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit mitzuarbeiten
  - c) Vorschläge für die Finanzausstattung für prädikatisierte Kurorte in Thüringen einzubringen
  - d) die Entwicklung des Gesundheitstourismus / Tourismus in Thüringen durch Unterstützung von Landesstrukturen und anderer touristischer Fachverbände zu fördern
  - e) Modelle für Thüringen in den Bereichen Gesundheitswirtschaft, Tourismus und Umwelt (sanfter Tourismus) zu erarbeiten
  - f) die Bäderwissenschaft, Bäderforschung und die Bäderwirtschaft in Thüringen zu fördern
  - g) Anliegen seiner Mitglieder von wirtschaftlicher, allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bei der Regierung und gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten; Pflege der Zusammenarbeit mit den genannten Strukturen
  - h) seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder und Kurorte erwachsen, zu beraten und zu unterstützen
  - i) Erfahrungen und Nachrichten unter den Mitgliedern auszutauschen
  - j) Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitern
  - k) Förderung der Qualitätssicherung sowie der vernetzten Servicequalität
  - l) Umsetzung einer marktorientierten komplexen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verband können laut Artbezeichnung des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) §2 (1 bis 7) sowie der Verordnung des Thüringer Kurortgesetzes (ThürAnKOVO) §1 (1) Kurorte angehören.
2. Als fördernde Mitglieder können dem Thüringer Heilbäderverband e.V. sonstige juristische und natürliche Personen angehören, die an der Förderung des Heilbäder- und Kurwesens interessiert sind, mit beratender Stimme.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über die Aufnahme beschließt das Präsidium.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller, gegen die Aufnahme jedes Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Beitritt zum Verband wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen. Der Antragsteller ist zur Anerkennung der Satzung erst aufzufordern, wenn feststeht, dass Einsprüche gegen seine Aufnahme abgelehnt sind und infolge Fristablaufs nicht mehr erhoben werden können.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und durchzuführen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim Verband endet
  - a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) durch Austritt und
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Einzelfall nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck oder Interesse des Verbandes gröblich zuwider handelt. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
5. Der Präsident muss dem Ausgeschlossenen unverzüglich den Beschluss mit einem eingeschriebenen Brief bekannt geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.
3. Soweit die Mitglieder der Organe für b) zu wählen sind, dauert ihre Amtszeit sechs Jahre. Sie führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Verfahren**

1. Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit

vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

2. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Abstimmungsberechtigter widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.
3. Über jede Versammlung und Sitzung des Verbandes und seiner Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten mit zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs bekannt zu geben ist. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Präsident muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich zur Versammlung einladen und hierbei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt geben.
2. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht wird, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Sie sind vom Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Über verspätet gestellte Anträge der anwesenden Mitglieder kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten und beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dafür ausspricht.
4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Zehntels der Mitglieder muss der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
6. Die Stimme wird abgegeben von
  - a) dem durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Organ oder Vertreter des Mitglieds oder
  - b) schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über
  - a) die Wahl des Präsidiums (§10)
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§16)
  - c) die Bildung von Ausschüssen und die Bestimmung ihrer Aufgaben (§12)

- d) die Wahl der vom Präsidium unabhängigen Rechnungsprüfer (§14)
  - e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und Festsetzung der Beitragsordnung
  - g) die Entlastung des Präsidiums
  - h) Satzungsänderungen (Abs. 8)
  - i) Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in den Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - j) die Auflösung des Verbandes (§ 18)
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Anträge über Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und der von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl Beisitzer. Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.
3. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Sitzung der Organe, die Anstellung der Hilfskräfte, die Überwachung der Mitarbeiter des Verbandes, die Aufstellung des Haushaltsplanes und des jährlichen Geschäftsberichtes und die Vorprüfung der Jahresrechnung.
4. Der Präsident leitet den Verband.
5. Das Präsidium wird vom Präsidenten möglichst mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von zwei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident eine außerordentliche Präsidiumssitzung einberufen.
6. In eiligen Fällen kann der Präsident eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums durchführen.  
Das Ergebnis ist unverzüglich den Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben.  
Falls ein Präsidiumsmitglied mündliche Beratung verlangt, muss der Präsident den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung setzen.
7. Der Geschäftsführer ist Kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.

## **§ 11 Gesetzliche Vertreter**

Der Präsident oder der stellvertretende Präsident vertreten den Verband jeweils einzeln gerichtlich oder außergerichtlich.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Zur Erledigung besonderer Verbandsaufgaben können ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse gebildet werden.
2. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören. Der Präsident des Verbandes oder ein vom ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegen die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Über jede Sitzung des Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die dem Präsidium, den Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle bekannt zu geben ist.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Präsidiums die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er ist den Organen des Verbandes gegenüber verantwortlich.
3. Die Geschäftsstelle wird bei einem Mitglied geführt.
4. Das Präsidium regelt die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und Mitarbeiter sowie sonstiger Hilfskräfte im Rahmen der Haushaltsplanung.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

Für den Verein sind:

1. Zwei Rechnungsprüfer tätig.
2. Das Amt der Rechnungsprüfer ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.
3. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) auf Vorschlag des Präsidiums oder aus dem Kreis der Mitglieder. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
5. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit

der getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

6. Rechnungsprüfer dürfen keine Präsidiumsmitglieder zu sein.

### **§ 15 Beiträge und Umlagen**

1. Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge gedeckt. Für Sonderaufgaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten, die sich um das Thüringer Bäderwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
2. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind beitragsfrei.

### **§ 17 Sprachliche Gleichbehandlung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

1. Der Antrag auf Auflösung kann vom Präsidium oder von der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit einer Frist von mindestens zwei Monaten vom Präsidenten einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
3. Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens des Verbandes nach der Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1991 in Bad Sulza beschlossen.

Die aktuelle Fassung mit der 4. Änderung ist von der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2021 beschlossen worden.

Satzung in der Fassung vom 13. Oktober 2021